



Reglement für die Förderung von Kunst- und/oder Sporttalenten durch die Sekundarschule Seuzach

Version 03, Schulpflegebeschluss vom 12.05.2026,
gültig ab 1. August 2026 (SJ 2026/27)

1. Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Sekundarschule Seuzach beim Besuch einer Kunst- und/oder Sportschule von Schülern der Sekundarschule Seuzach und legt die Grundlage für eine spezielle Förderung von Talenten im Kunst- oder Sportbereich. Die erwähnten Links entsprechen dem Stand 03.05.2026.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung umfasst alle Schüler der Sekundarschule Seuzach, welche einerseits eine durch das Volksschulamt anerkannte Kunst- und/oder Sportschule besuchen und klärt andererseits die Kostenübernahme der Sekundarschule Seuzach für alle anderen inner- und ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschulen.

3. Grundhaltung

Die Sekundarschule Seuzach unterstützt anerkannte Sporttalente, indem sie Schüler mit erhöhtem Trainingsaufwand von einzelnen Unterrichtsinhalten und damit verbundenem Unterrichtsbesuch dispensieren oder den Lerninhalt anpassen kann. Diese Anpassungen stehen auch in einem Zusammenhang mit der schulischen Leistung.

Dabei orientiert sich die Sekundarschule Seuzach am Leitfaden „Dispensation von Sporttalenten an Schulen« des Sportamts des Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt des Kantons Zürich. [Dispensation von Sporttalenten an Schulen – Antragsformular \(zh.ch\)](#)

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-absenzen-jokertage-und-dispensation.html>

Eine Bewilligung für allfällige Dispensationen bzw. individuelle Stundenplananpassungen erfolgt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Schulleitung. Bewilligungen werden für ein Schuljahr erteilt und müssen für das Folgejahr neu schriftlich beantragt werden. Transport, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Eltern.

4. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme des Schulgeldes an einer Kunst- und/oder Sportschule des Kantons Zürich

Im Kanton Zürich gibt es vier anerkannte Schulen für künstlerisch oder sportlich speziell begabte Sekundarschüler auf der Sekundarstufe I (Stand 3.5.26):

- Kunst- und Sportschule Zürich (K+S Zürich)
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland, Uster (KuSs ZO)
- Sportschule Wädenswil
- Sporttalentklasse Kloten

Bei erfolgreicher Aufnahme an eine dieser Schulen gelten folgende Regelungen

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/spezielle-schulen/kunst-und-sportschulen.html>

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Volksschulgesetzes im Jahr 2013 wird eine für alle Gemeinden geltende und somit einheitliche Regelung der Schulgeldzahlungen sichergestellt. Die Wohnortsgemeinden sind verpflichtet, das Schulgeld für Talente, welche an eine der vom Regierungsrat anerkannten «Besondere Schule» aufgenommen wurden, zu übernehmen und Kostengutsprache zu leisten.

Es gelten die Aufnahmekriterien der entsprechenden Schulen.

Für weitere, nicht durch den Regierungsrat anerkannte Kunst- und/oder Sportschulen, basiert die allfällige Kostenbeteiligung auf diesem Reglement. Einzelheiten und Abläufe dazu sind ab dem Punkt 5 erläutert.

5. Kostenübernahme für den Besuch einer ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschule

Wenn im Kanton Zürich für den entsprechenden Förderbereich kein gleichwertiges Angebot besteht, prüft eine Kommission des Volksschulamts (VSA) auf Antrag der Eltern eine Kostengutsprache.

<https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem/interkantonale-zusammenarbeit/ausserkantonaler-schulbesuch.html>

6. Andere Kunst- und Sportschulen

Bei nicht kantonal anerkannten Kunst- und Sportschulen gemäss Punkt 4 übernimmt die Sekundarschule kein Schulgeld bzw. auch keine Kostenbeteiligung. Das Schulgeld ist vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

7. Übergangsregelung für nicht anerkannte Kunst- und Sportschulen

Schülerinnen und Schüler, welche bereits über eine Kostengutsprache für das Schuljahr 2026/27 entweder im Talentcampus Winterthur (TCW) oder der Sportschule Winterthur verfügen werden mit dieser Übergangsregelung geregelt.

Die Schülerin / der Schüler befindet sich in der 3. Sek. im Schuljahr 2026/27

→ Für das Schuljahr 2027/28 wird keine Kostengutsprache mehr gesprochen. Da die obligatorische Schulzeit endet.

Die Schülerin / der Schüler befindet sich in der 2. Sek. im Schuljahr 2026/27

→ Für das Schuljahr 2027/28 (3. Sek.) wird im Sinne des Vertrauensschutzes und falls die Kriterien erfüllt sind, die Kostengutsprache in der gleichen Höhe wie im SJ 2026/27 gesprochen.

Die Schülerin / der Schüler befindet sich in der 1. Sek. im Schuljahr 2026/27

→ Für das Schuljahr 2027/28 & 2028/29 (2. & 3. Sek.) wird im Sinne des Vertrauensschutzes und falls die Kriterien erfüllt sind, die Kostengutsprache in der gleichen Höhe wie im SJ 2026/27 gesprochen.

Die schriftlichen und begründeten Gesuche sind jährlich bis spätestens Ende März bei der Sekundarschule Seuzach einzureichen. Diese haben zu enthalten: Schriftlichen Antrag / Gesuch, Begründung, aktuelle Talentcard, Attest des Vereins bzw. der Trainerin oder Trainers.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 12.05.2026 per 1. August 2026 bzw. ab SJ 2026/27 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorherigen Reglemente. Änderungen müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Die amtliche Publikation dieses Beschlusses erfolgt via Digitales Amtsblatt Schweiz (DAS) sowie auf der Webseite der Sekundarschule Seuzach.

Dokumentinformationen

Version	3.0
Dokumentname	Reglement für Kunst- und Sportschulen
Dokumentart	Behördenerlass
Beschlussdatum	12. Mai 2026
Inkraftsetzung	Ab 1. August 2026 bzw. ab SJ 2026/27 bis auf Weiteres
Autor	O. Riesen, Ressort Sonderpädagogik & Sportschulen
Verantwortlich	Sekundarschulpflege
Archivierung	2.2.8 Schulbetrieb / Regelklassen & zusätzliche Angebote / Sekundarschule / Schulbesuch in anderen Gemeinden und auswärtigen Schulen
systematische Rechtssammlung	05 Finanzen

Dokumentenablage

Dieses Dokument wird in der systematischen Rechtssammlung aufgeführt. Die Schulverwaltung ist für die Nachführung und Updates verantwortlich.

Historie/Legende

Version	Beschluss	Inkraftsetzung	Bemerkungen / Zusammenfassung der Änderungen	Freigabe
1.0	01.05.2012			Spf
1.1	01.01.2014	01.01.2014		Spf
1.2	29.10.2013		Aktualisiert	Spf
1.3	15.06.2021		Aktualisiert	Spf
2.0	02.12.2025	01.08.2026	Ab SJ 2026/27	Spf
3.0	12.05.2026	01.08.2026	Ab SJ 2026/27	Spf

Freigaben

Dieses Dokument, sowie die Anpassungen werden jeweils durch Beschluss der Schulpflege freigegeben.